



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

Auftragsbezeichnung:
Betreiben eines Kindergartens mit einer Regelgruppe in der Stadt Tönning

Kurzbeschreibung
Betreiben eines Kindergartens

Leistungstext:

I. Information über Bedarfsbeschaffung

Die Stadt Tönning hat ca. 5000 Einwohner und liegt an der schönen Eider. Im Jahr 2024 hat der Kreis Nordfriesland für die Stadt Tönning einen Bedarf zum Betreiben eines Kindergartens ermittelt. Die Empfehlung beläuft sich auf einen Bedarf von mindestens einer Regelgruppe. Die Stadt Tönning sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Betreiber für einen Kindergarten mit mindestens einer Regelgruppe.

Die Stadt Tönning wendet sich hiermit an alle potentiellen Träger, um über den Beschaffungsbedarf sowie die Auftragsvergabepläne und -anforderungen zu unterrichten.

Dieses Interessenbekundungsverfahren wird gemäß §13 Abs. 4 KiTaG (Kindertagesförderungsgesetz SH) durchgeführt.

Sofern potentielle Träger Interesse an einem Kindergarten und an der Trägerschaft haben, dieses Interesse anzeigen bzw. sich zu den Auftragsvergabeplänen oder den -anforderungen rückäußern wollen, bittet die Stadt Tönning, sich bis zum 15.09.2024 an folgende Kontaktadresse zu wenden:

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
Dorothe Klömmer
Am Markt 1
25832 Tönning
04861/614-0
Mail: wernecke@toenning.de

II. Voraussichtlicher Leistungsinhalt:

Ziel dieses Auswahlverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages über den Betrieb eines Kindergartens mit mindestens einer Regelgruppe in der Stadt Tönning. Wünschenswert ist eine Kooperation mit einem bereits vorhandenen Träger. Weitere Bedarfe würden sich in der Zukunft abzeichnen.

Aufgrund des KiTaG können in einer Regelgruppe rechnerisch 20 Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zur Einschulung betreut werden. Die Stadt Tönning weist darauf hin, dass für das Betreiben eines Kindergartens eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht des Kreises Nordfriesland benötigt wird. Außerdem ist für eine Betriebskostenförderung die Teilnahme an der landesweiten Kita-Datenbank verpflichtend.

Die Finanzierungsvereinbarung wird bis zum 31.12.2030 mit der Standortgemeinde (Stadt Tönning) geschlossen. Im Anschluss daran wäre nach jetzigem Stand der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

1. Betriebsbeginn: voraussichtlich frühestens ab Frühjahr 2025
2. Pädagogisches Konzept:
Der Bewerber legt mit seinem Angebot ein pädagogisches Konzept zum Betrieb eines Kindergartens mit einer Regelgruppe vor. Dieses Konzept stellt ein Zuschlagskriterium dar und ist im Auftragsfall mit der Stadt Tönning abzustimmen, ehe es umgesetzt wird.
3. Die Nutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des SGB VIII, des Kindertagesförderungsgesetzes- KiTaG für das Land Schleswig-Holstein sowie hierzu evtl. noch ergehender Ausführungs- und Durchführungsbestimmungsregelungen.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus § 31 KiTaG und wird vom Land Schleswig-Holstein geregelt.

Der Bewerber verpflichtet sich, die Beiträge von den Eltern zu erheben. Der Kreis Nordfriesland gewährt zur Deckung der Elternbeiträge in bestimmten Fällen eine Geschwister- bzw. Sozialstaffelermäßigung. Diese ist bei der Beitragserhebung zu berücksichtigen.

Eine Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Bundesland ist nur mit einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung möglich.

III. Geplanter Betrieb des Kindergartens/ Öffnungszeit

Die Betreuung der Kinder muss gemäß §28 KiTaG durch pädagogische Fachkräfte erfolgen. Die Betreuung soll nach derzeitigem Stand der Stadt Tönning in der Zeit von montags bis freitags jeweils 8:00 – 15:00 Uhr angeboten werden.

Bei vorhandenem Bedarf können eine Frühgruppe – 7:00 bis 8:00 Uhr- und eine Spätgruppe – 15:00 bis 16:00 Uhr angeboten werden. Hier sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Der Betrieb der Kindertagesstätte soll von Montag bis Freitag (außer Feiertagen) vorgehalten werden. An Heiligabend und Silvester soll die Einrichtung geschlossen bleiben. Gemäß §30 Abs. 2 KiTaG darf eine Einrichtung mit weniger als drei Gruppen bis zu 30 Tage im Kalenderjahr schließen, wobei höchstens drei Tage außerhalb der Schleswig-Holsteinischen Schulferien liegen dürfen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

IV. Mittagessen

Der Bewerber legt mit seinem Angebot ein kindgerechtes Ernährungskonzept vor und bietet den zu betreuenden Kindern täglich ein Mittagessen an.

Die Mahlzeiten sollen gesund und abwechslungsreich gestaltet sein. Im Konzept ist auszuführen, in welcher Form das Mittagessen angeboten wird. Die einschlägigen hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

V. Liegenschaft

Die gesetzlichen Bestimmungen für geeignete Räumlichkeiten für eine Regelgruppe gemäß KiTaG sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Eine mögliche Außenstelle für einen Träger, mit dem bereits eine Kooperation besteht, könnte der Mars-Skipper-Hof in Kotzenbüll sein. Hierzu wird aktuell geprüft, welche Umbaumaßnahmen zum Errichten eines Kindergartens dort nötig sind. Bei einer Trägerneubewerbung, unterstützt die Stadt Tönning bei der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft im Bereich der Stadt.

Die Gebäudereinigung und Pflege des Außenbereiches werden vom Betreiber übernommen. Die Kosten für Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, die Betriebskosten, die Verwaltungskosten wären vom Betreiber zu tragen und im Angebotspreis mit zu kalkulieren.

VI. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

Das Angebot ist mit Integrations-/ Inklusionskindern zu kalkulieren.

In einem Wirtschaftsplan sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen und ein Jahresbetrag (Brutto-Defizit) zu benennen.

Die Elternbeiträge zieht der Betreiber direkt bei den Eltern ein. Die Höhe ergibt sich aus § 31 KiTaG. Der Betreiber ist verpflichtet, rückständige Zahlungspflichten (Elternbeiträge, Verpflegungsbeiträge) erforderlichenfalls bis zur Erlangung vollstreckungsfähiger Titel zu verfolgen, gebotene Vollstreckungsmaßnahmen zu betreiben und ggf. die Uneinbringlichkeit der Forderung gegenüber der Stadt Tönning nachzuweisen.

Der Betreiber verpflichtet sich zur Teilnahme an der landesweiten Kita-Datenbank, welche Grundlage für eine Betriebskostenförderung in Schleswig-Holstein ist. Mittel aus zusätzlichen Förderprogrammen sind vom Betreiber zu beantragen. Die Zuschüsse müssen in die Kalkulation mit einfließen.

Der Betreiber ist für die Einstellung, Eingruppierung und Bezahlung des Personals zuständig. Der Betreiber verpflichtet sich zur Anwendung des TVÖD- SuE bzw. TVÖD.

Neben einem Wirtschaftsplan für ein Betriebsjahr ist dem Angebot eine Personaleinsatzplanung beizufügen, aus der ersichtlich ist, welche Personalkapazität mit welcher Vergütung und welcher Stundenzahl eingesetzt wird.

Diese setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- Personeller Mindeststandard nach dem Schleswig-Holsteinischen KiTaG
- Verfügungszeit: 7,8 Stunden pro Gruppe für Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Leitungsfreistellung 1/5 einer Vollzeitstelle (7,8 Stunden/Woche)

VII. Auswahlkriterien und Inhalt der Interessenbekundung

Eine vollständige Interessenbekundung enthält folgende Unterlagen:

- Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- Nachweis über Erfahrungen mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte
- Trägerpräsentation
- Pädagogische Rahmenkonzepte
- Wirtschaftsplan
- Personaleinsatzkonzept

Um die Auswahlentscheidung differenziert treffen und dabei einen aussagekräftigen Vergleich anstellen zu können, sollen in der Interessenbekundung detaillierte und aufschlussreiche Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den folgenden Qualitätsmerkmalen getroffen werden:

1. Räumliche Gestaltung der Betriebsstätte
Gibt es bereits geeignete Räumlichkeiten zum Führen einer Betriebsstätte? Pädagogisches Raumkonzept

2. Pädagogisches Konzept
Grundausrichtung der pädagogischen Arbeit, besondere Angebote/ Projekte, individuelle Förderung, gesunde Mahlzeiten/ Verpflegungskonzept
3. Kosten – Defizitzuschuss durch die Gemeinde
Einhaltung des SQKM-Standard
4. Personalplanung
Personalpool zur dauerhaften Sicherstellung des Gruppenbetriebs
5. Familienorientierung und Elternbeteiligung
6. Sprachförderung, Bildungsförderung, Fachberatung, QM-Verfahren

VIII. Abgabefrist

Das Interessenbekundungsverfahren wird von der Stadt Tönning durchgeführt. Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 15.09.2024 per Mail oder im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis: „Interessenbekundung Stadt Tönning“ bei der

- Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
Frau Klömmer
Am Markt 1
25832 Tönning

oder
per Mail an: wernecke@toenning.de

einzureichen.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Frau Wernecke unter der Telefonnummer: 04861/614-11 oder E-Mail: wernecke@toenning.de zur Verfügung.

Tönning, 25.07.2024

gez.
Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
Dorothe Klömmer